



Deutscher Bundestag

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 12. Juni 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-147/2017
Bezug: Ihre E-Mail vom 5. Juni 2017

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 7. Juni 2017 baten Sie ohne zeitliche Einschränkung um Übersendung einer Übersicht über die „nicht zur Veröffentlichung geeigneten Gutachten (z. B. aufgrund einer Einstufung nach dem Geheimchutzrecht oder schützenswerten öffentlichen oder privaten Belangen) mit der jeweiligen Angabe von Titel, Aktenzeichen, Abschluss der Arbeit (Datum), sowie Geheimhaltungsgrad der einzelnen Gutachten“.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen oder Erstellen von Listen hingegen besteht nicht (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 – OVG 12 B 27.11, Urteil vom 2. Oktober 2007 – OVG 12 B 12.07 und VG Berlin, Urteil vom 24. April 2013 – VG 2 K 83.12). Das VG Berlin stellt in der letztgenannten Entscheidung hierzu klar, dass auch in elektronischer Form Daten nur dann vorhanden sind, „wenn sie bei der jeweiligen Behörde ohne weiteren Arbeitsaufwand mit den jeweiligen Datenverarbeitungsgeräten auf der Grundlage der bestehenden Programmierung abgelesen werden können. Eine andere Programmierung wäre unabhängig von dem damit verbundenen Arbeitsaufwand auf die Erstellung einer



neuen elektronischen Aufzeichnung gerichtet, die auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes nicht gefordert werden kann.“

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen nicht vor, werden in der von Ihnen gewünschten Form nicht erfasst und können auch nicht mit dem für die für die Verwaltung der entsprechenden Vorgänge verwendeten Datenverarbeitungsprogramme ermittelt werden. Die von Ihnen erbetene Übersicht wird für amtliche Zwecke nicht benötigt. Aus diesem Grunde wird sie auch nicht geführt. Eine irgendwie gesammelte, strukturierte und somit abrufbare oder kompilierbare Information über nicht zur Veröffentlichung geeignete Gutachten oder ihren „Geheimhaltungsgrad“ liegt nicht vor. Ebenso wenig liegen verknüpfbare Grunddaten vor, aus denen eine solche Übersicht erstellt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: de-mail@bundestag.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

